



SATZUNG
HISTORISCHE FORMEL VAU EUROPA E.V.
Neufassung vom 16.02.2019

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Historische Formel Vau Europa e.V.“ (HFVE e.V.) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Er hat seinen Sitz in 83679 Sachsenkam. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

1.

Zweck des Vereins ist die Pflege der Historie der Formel Vau/Super Vau und die Darstellung des Nachwuchsrennsports mit Formel Vau und Super Vau Fahrzeugen. Der Verein erhält und pflegt damit motorsport- und automobilhistorisch bedeutsames technisches Kulturgut. Er fördert zudem den historischen Motorsport. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

- durch die Teilnahme an Demonstrations- und Trainingsläufen sowie Wettbewerben nach den Reglements der damaligen ONS/OSK und des aktuellen Anhang K des Internationalen Sportgesetzes im Rahmen historischer Motorsportveranstaltungen,
- sowie durch die Organisation öffentlichkeitswirksamer historischer Motorsport- und Ausstellungsveranstaltungen.

Dies bezieht sich auf Fahrzeuge der Formel Vau bis zum 31.12.1976 und auf Fahrzeuge der Formel Super Vau bis zum 31.12.1982, deren Historie und technische Entwicklung sowie gemäß jeweiligem Beschluss des Vorstands auf Formel Vau-Fahrzeuge späterer Baujahre.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.

Mitglieder des Vorstands, der Kurator oder Referenten können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

4.

Unabhängig hiervon haben Vereinsmitglieder einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch eine beauftragte Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen durch prüfsichere Belege und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 3 - Mitgliedschaft**1.**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Aufnahmeanträge sind schriftlich per Brief oder E-Mail an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme.

2.

Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung ihrer Beiträge verpflichtet und haben die Interessen des Vereins zu fördern.

3.

Es wird zwischen aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern sowie Familien- und Ehrenmitgliedschaften unterschieden (Mitgliedsgruppen). Ehrenmitglieder sind Personen, die durch ihren selbstlosen Einsatz zum Wohle des HFVE e.V. beitragen bzw. beigetragen haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

4.

Ehrenvorsitzende des Vereins sind seit dem 13.01.2007 der Gründungsvorsitzende Siegfried Schlüter und seit dem 16.02.2019 der langjährige Vorsitzende Frank Orthey. Sie wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt und haben keine Entscheidungsbefugnisse.

§ 4 - Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags entsprechend der jeweiligen Mitgliedsgruppe und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Jahresbeiträge sind in einer gesonderten Gebührensatzung festgelegt.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt; die Austrittserklärung ist schriftlich per Brief oder E-Mail an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann mit einer Frist von 4 Wochen zum

Jahresende erklärt werden.

- durch Streichung von der Mitgliederliste; ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist und diesen auch 4 Wochen nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht eingezahlt hat. In der Mahnung muss auf die Möglichkeit der Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung kann als Brief oder E-Mail an die zuletzt bekannte Adresse erfolgen und ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- durch Ausschluss aus dem Verein; ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, auf einstimmigen Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom Verein ausgeschlossen werden, wobei hierbei eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6 - Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 - Vorstand

1.

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstands, dem Geschäftsführer, dem Technikvorstand, dem Verwaltungsvorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

2.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Die Führung der Geschäfte und Angelegenheiten des Vereins erfolgt in arbeitsteiliger Weise durch die Vorstandsmitglieder. Dazu kann der Vorstand Referate einrichten und Referenten berufen und abberufen.

3.

Dem Vorstand steht beratend ein Kurator zur Seite. Er ist nicht Mitglied des Vorstands und nimmt in seiner beratenden Funktion an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil. Er arbeitet zudem projektbezogen dem Vorstand zu.

4.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im jährlichen Wechsel werden

- entweder der Vorsitzende des Vorstands, der Verwaltungsvorstand und ein weiteres Vorstandsmitglied
- oder der Geschäftsführer und der Technikvorstand

gewählt.

- Der Kurator wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8 - Geschäftsführung und Vertretung des Vereins

1.

Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung.

2.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende des Vorstands oder der Geschäftsführer, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert von mehr als 1.000,- EUR bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstands. Bei Rechtsgeschäften bis zu einem Gegenstandswert von 1.000,- EUR bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstands oder des Geschäftsführers.

§ 9 Vorstandssitzungen

1.

Vorstandssitzungen finden mindestens alle 6 Monate statt. Sitzungen können auch virtuell (z. B. Chat, Telefon- oder Webkonferenz) oder teilvirtuell (Zusammentreffen zweier oder mehrerer Vorstandsmitglieder, Beteiligung der übrigen per Chat, Telefon

oder Webkonferenz) abgehalten werden.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende des Vorstands oder der Geschäftsführer – an der Sitzung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands.

3.

Über die Vorstandssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Darin sollen Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, die besprochenen Themen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten sein.

§ 10 - Mitgliederversammlung

1.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Außerdem muss eine (außerordentliche) Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

2.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.

3.

7

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die über

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl des Kurators
- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung zum Ausschluss eines Mitglieds
- Beratung von Angelegenheiten, die vom Vorstand zur Beratung gestellt werden
- Auflösung des Vereins

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

4.

Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Mitteilung der Tagesordnung ist der Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen. Jedes Mitglied kann bis spätestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung mehr gestellt werden.

5.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist über den Ausschluss eines Mitglieds, über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins zu entscheiden, so

bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6.

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Jedoch muss die Abstimmung schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

7.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen ist. Es ist auch den nicht anwesenden Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 11 - Haftung

1.

Die Haftung der Mitglieder des Vorstands, der besonderen Vertreter oder mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird für Schäden gegenüber Vereinsmitgliedern und gegenüber dem Verein, die in Erfüllung der ehrenamtlichen Tätigkeit verursacht werden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

2.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

3.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis – sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt – nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung von Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 12 - Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und der Geschäftsführer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Motorsportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der "Motorsportjugend (MSJ) im DMV e. V." zu verwenden hat.

§ 13 - Schlussbestimmungen

1.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am Samstag, den 16.02.2019 in München beschlossen. Sie tritt in Kraft nach Ablauf des Tages, an welchem sie beschlossen wurde.

2.

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben ungeachtet dessen die übrigen Bestimmungen in Kraft.

xxx